

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1060
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2827

Problemamplifizierung bei der Zustellung von Briefsendungen (Nachfrage zur Kleinen Anfrage 996, Drucksache 8/2722)

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 996 wurde der geschilderte Problemzustand im Wesentlichen bestätigt, eine mögliche Abhilfe aber eher auf der Ebene der Betroffenen gesehen, d.h. Mieter und Vermieter als Problemlöser identifiziert. Dies wird den Problemlagen, die sich durch die offenbar bestehenden Zustände ergeben, indes nicht wirklich gerecht bzw. führt zu Weiterungen auch für die Landesverwaltung und die Kommunen im Land, deren Effizienz und Wirksamkeit u.a. an der wirksamen Bekanntgabe von Schriftstücken mittels Postsendung abhängt. Infolge der jüngsten Änderung des Postgesetzes hat der Bundesgesetzgeber reagiert und die §§ 41 Abs. 2 S. 1 VwVfG, 122 Abs. 2 Nr. 1 AO geändert, die durch die Verweisung in §§ 1 Abs. 1 S. 1 BbgVwVfG, 12 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) BbgKAG direkt auch als Landesrecht gelten, und in zeitlicher Hinsicht aufgeweitet, so dass die Zustellungsfiktion für Postsendungen auch nach Landesrecht jetzt 4 Tage beträgt. Gleichzeitig ist die Bekanntgabe der durch Postsendung übermittelten Schriftstücke immer noch strikte Wirksamkeitsvoraussetzung für die Bescheide der Landes- und Kommunalbehörden, §§ 41 Abs. 1 S. 1 VwVfG, 124 Abs. 1 S. 1 AO.

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die Auswirkungen der geschilderten Zustände und Probleme bei der (Nicht-)Erreichbarkeit der inne liegenden Postempfangseinrichtungen in Mehrfamilienhäusern auf die vg. gesetzliche Bekanntgabefiktion?

zu Frage 1: § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Absatz 2 Satz 1 VwVfG fingiert im Falle eines schriftlichen Verwaltungsaktes, der durch die Post im Inland übermittelt wird, dass dieser dem Adressaten am vierten Tage nach der Aufgabe zur Post zugegangen ist. Nach § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Absatz 2 Satz 3 VwVfG gilt dies aber nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

Wird in der geschilderten Situation der Zugang vom Adressaten bestritten - wobei einfaches Bestreiten grundsätzlich ausreicht, um Zweifel am Zugang eines Verwaltungsakts darzulegen - und lassen sich die Zweifel am wirksamen Zugang von der Behörde nicht beseitigen, so greift im Ergebnis die Bekanntgabefiktion des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Absatz 2 Satz 1 VwVfG nicht und der Behörde bleibt nur die Möglichkeit, die Bekanntgabe zu wiederholen. Grundsätzlich steht die Form der Übermittlung im Ermessen der Behörde. Dieses muss pflichtgemäß ausgeübt werden. Dabei ist insbesondere darauf abzustellen, ob dem Empfänger hinreichende und angemessene Gelegenheit zur Kenntnisnahme gegeben wird.

Frage 2: Sind der Landesregierung Streitfälle aus der Landesverwaltung bekannt, in denen der Zugang der Postsendungen von Landesbehörden aufgrund inner liegenden Postempfangseinrichtungen in Mehrfamilienhäusern streitig ist?

zu Frage 2: Der Landesregierung sind keine Streitfälle aus der Landesverwaltung bekannt, in denen der Zugang der Postsendungen von Landesbehörden aufgrund von innenliegenden Postempfangseinrichtungen in Mehrfamilienhäusern streitig ist.

In der Antwort auf die Frage 1 wird in der Antwort der Landesregierung u.a. ausgeführt, dass innenliegende Briefkästen in Wohnhäusern (z.B. im Hausflur) für Postboten frei zugänglich und erreichbar, ohne abgeschlossene Türen sein müssen. Ich frage dazu weiter:

Frage 3: Wie bewertet die Landesregierung den Sachverhalt, also verhält sich dieser Umstand mit dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnisses des Vermieters und der Mieter, wenn Wohnhäuser für Postboten frei zugänglich sein müssen?

zu Frage 3: Die Landesregierung Brandenburg bewertet den Sachverhalt differenziert. Für Wohngebäude gibt es keine pauschale Pflicht, dass Postboten ein Haus immer frei betreten können. Entscheidend ist, dass die Post ordnungsgemäß zugestellt werden kann. Die Landesregierung sieht den Punkt als Frage der ordnungsgemäßen Zustellung und der konkreten baulichen bzw. organisatorischen Lösung im Einzelfall.

In der Antwort der Landesregierung auf die Frage 3 wird u.a. ausgeführt, dass Empfänger eine Benachrichtigungskarte erhalten, wenn die Sendung zur Abholung in einer Filiale hinterlegt wird. Daraus ergibt sich die Folgefrage:

Frage 4: Wie wird nach Ansicht der Landesregierung in Wohnhäusern mit innenliegenden Briefkästen die Zustellung dieser Benachrichtigungskarte sichergestellt?

zu Frage 4: Zum vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache im Sinne des § 536 Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 535 Abs. 1 Satz 2 BGB zählt grundsätzlich die Pflicht des Vermieters, dafür Sorge zu tragen, dass die Mietsache so beschaffen ist, damit eine ordnungsgemäße Postzustellung möglich ist (vgl. LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 28.05.2010 – 6a S 126/09- juris).

Frage 5: Wie wird in diesen Fällen z.B. eine fristgemäße Zustellung von Sendungen nachgewiesen, insbes. unter Beachtung der Fiktionen in §§ 41 Abs. 2 VwVfG, 122 Abs. 2 AO?

zu Frage 5: Wie zu Frage 1 bereits ausgeführt wurde, greift die Fiktion des § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Absatz 2 Satz 1 VwVfG nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; die Behörde hat im Zweifel den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen und trägt den Nachteil der Unerweislichkeit. Gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 26 Absatz 1 Satz 1 VwVfG bedient sich die Behörde zum Nachweis des Zugangs eines Verwaltungsaktes der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält.